OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500482/5/Kü/LB

Datum:
Linz, 17. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der V. G., Z.-straße X, O., vom 1. April 2019, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 13. März 2019, GZ: BHFRBa-2019-34498/4-Gat, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfallen sämtliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, vom 13. März 2019, GZ: BHFRBa-2019-34498/4-Gat, wurde über die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 1 iVm § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe von 850 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Wie der Anzeige der Polizeiinspektion K. vom 23. Jänner 2019, PAD/19/00151384/001/VStV, zu entnehmen ist, lagern Sie schon seit längerer Zeit (Mai 2018) in M., Öffentlicher Parkplatz im Bereich G.-weg X, welcher weder eine gewerbe- bzw. abfallrechtlich genehmigte Anlage, noch ein für die Sammlung oder Behandlung vorgesehener geeigneter Ort ist, ein Altkraftfahrzeug *) (Abfallcode 16 01 04 laut Abfallverzeichnisverordnung) Marke Opel Vectra B, Fahrgestell-Nummer: X, obwohl im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes Abfälle außerhalb von hiefür genehmigter Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen.

*)Hinweis:
Das oben beschriebene Altfahrzeug ist weder neu, noch in der bestimmungsgemäßen Verwendung. Es ist auf Grund der langen Lagerung und der in den Fahrzeugen enthaltenen umweltgefährdenden Betriebsmittel, wie Batterie, Kühlflüssigkeit, Motoröl usw., im Sinne § 1 Abs. 3 Ziffer 3 und 4 AWG 2002 (öffentliches Interesse) als gefährlicher Abfall einzustufen.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt wird.

Begründend führt die Bf aus, dass sie sich gegenüber der belangten Behörde innerhalb der Frist nicht geäußert habe, weil sie ihren Noch-Ehemann nicht erreicht habe. Klarstellen möchte sie, dass ihr Ehemann dieses Auto im Internet gefunden habe und kaufen wollte. Weil er selbst gearbeitet habe, habe dieser die Bf dorthin geschickt, um das Auto zu kaufen. Deswegen stehe die Bf als Käuferin im Kaufvertrag. Die Abholung des Fahrzeuges habe ihr Noch-Ehemann organisiert. Dieser habe den Versuch unternommen das Auto vom Vorbesitzer wegzutransportieren, was ihm aber nicht gelungen sei. Deshalb habe er das Auto auf dem Parkplatz abgestellt und sich nicht mehr darum gekümmert. Die Bf sei seit 15. August 2018 von ihrem Ehemann getrennt und sei die Scheidung eingereicht. Sie sei selber aufgrund einer Familientragödie derzeit in psychologischer Behandlung und lebe nur vom Rehabilitationsgeld. Eine so hohe Strafe sei mit ihrem Monatseinkommen gleichzusetzen. Jegliche Behördenwege seien in ihrem jetzigen Zustand äußerst schwierig.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit Schreiben vom 2. Mai 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Zudem wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der Bf aufgrund ihrer Angaben in der Beschwerde schriftlich Kontakt aufgenommen und sie nochmals aufgefordert, zumal sie Behördenwege derzeit nicht erledigen könne, den Sachverhalt darzustellen. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 äußerte sich die Bf nochmals zum Sachverhalt und stellte die Umstände, wie es zum Abstellen des Fahrzeuges auf dem Parkplatz gekommen ist, dar. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da sich bereits aufgrund der Aktenlage ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:
Über Auftrag ihres Ehemannes, von dem sie zwischenzeitig geschieden ist, kaufte die Bf im Oktober 2017 in B. das Kraftfahrzeug Opel Vectra B mit der Fahrgestell-Nummer: X, zum Preis von 200 Euro. Da sich das Fahrzeug in keinem verkehrstüchtigen Zustand befand, verblieb es vorerst beim Verkäufer in B. Nach mehrmaligen Urgenzen des Verkäufers wurde das Fahrzeug schlussendlich im Mai 2018 vom Ehemann der Bf beim Verkäufer abgeholt.

Da der Abtransport des defekten Fahrzeuges nicht in der geplanten Weise möglich war, wurde der PKW Opel Vectra B vom Ehemann der Bf auf einem öffentlichen Parkplatz in M. abgestellt.

Im Sommer 2018 wurde die Polizeiinspektion K. aufgrund einer Anzeige der Gemeinde K. auf das abgestellte Fahrzeug aufmerksam und leitete Erhebungen ein. Aufgrund einer Kontaktaufnahme mit dem Verkäufer ergab sich für die Polizeiinspektion K., dass die Bf Käuferin des Fahrzeuges ist und aus ihrer Sicht daher für die Abstellung des Fahrzeuges am öffentlichen Parkplatz verantwortlich ist. Die Bf wurde daher von den erhebenden Beamten aufgefordert das Fahrzeug zu entfernen.

Nachdem sich die Bf bereits vor den polizeilichen Erhebungen von ihrem Ehemann getrennt hat, wusste sie über das Abstellen des Fahrzeuges am öffentlichen Parkplatz nicht Bescheid. Erst durch die Kontaktaufnahme der Polizei wurde ihr dies bekannt. Sie hat dann schlussendlich die Abholung und Entsorgung des Fahrzeuges organisiert.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige der Polizeiinspektion K., der die Erhebungen hinsichtlich des Verkaufs des Fahrzeuges zu entnehmen sind. Die

Angaben in der Anzeige, wonach die Bf die Käuferin des Fahrzeuges gewesen ist, werden von dieser in Beschwerdevorbringen bzw. in der ergänzenden Stellungnahme zum Sachverhalt bestätigt. Sie führt allerdings nachvollziehbar an, dass sie ausschließlich über Auftrag ihres Ehemannes nach B. gefahren ist, um dieses Fahrzeug, wie vom Ehemann gewünscht, zu erwerben. Aus diesen Gründen scheint daher die Bf, da sie vor Ort auch das Fahrzeug bezahlt hat, als Käuferin des Fahrzeuges auf. Feststeht aber auch aufgrund der glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben der Bf, dass sie mit der Abholung des Fahrzeuges und schlussendlich dem Abstellen des Fahrzeuges am Parkplatz nichts zu tun hat, zumal vom Ehemann der Bf die Abholung des Fahrzeuges beim Verkäufer in die Wege geleitet wurde. Da der Transport des Fahrzeuges offensichtlich nicht in der geplanten Weise möglich war, wurde vom Ehemann der Bf das Fahrzeug am öffentlichen Parkplatz abgestellt.

Aufgrund des Umstandes, da sich die Bf im Sommer 2018 von ihrem Ehemann getrennt hat, ist auch nachvollziehbar, dass sie über das Abstellen des Fahrzeuges am öffentlichen Parkplatz nicht informiert gewesen ist und erst durch die polizeilichen Erhebungen davon erfahren hat.

Da sich die Bf gegenüber der belangten Behörde im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens nicht geäußert hat, war die belangte Behörde aufgrund der fehlenden Mitwirkung auch nicht in der Lage die näheren Umstände hinsichtlich des Abstellen des Kraftfahrzeuges entsprechend festzustellen. Die Bf erklärt dies nunmehr im Rahmen des Beschwerdeverfahrens – durchaus verständlich - mit ihrer persönlichen Situation, wonach sie nicht fähig gewesen ist, die Lage richtig einzuschätzen. Aus heutiger Sicht würde sie das anders machen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:
Die im gegenständlichen Fall einschlägigen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idgF. lauten wie folgt:

„Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15.

[...]

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.

[...]

§ 79. (1) Wer

1. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt,

[...]

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht."

II.2. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hat sich ergeben, dass die Bf im Auftrag ihres mittlerweile geschiedenen Ehemannes, das gegenständliche Fahrzeug beim Vorbesitzer in B. im Oktober 2017 gekauft hat. Das Fahrzeug, das nicht fahrbereit gewesen ist, verblieb vorerst beim Verkäufer. Erst nach mehrmaligen Urgenzen des Verkäufers, hat der Exmann der Bf einen Abtransport des Fahrzeuges vom Verkäufer organisiert. Die Bf selbst hatte keine Kenntnisse von diesen Vorgängen. Da scheinbar eine Abschleppung des Fahrzeuges gescheitert ist, wurde dieses vom Exmann der Bf am öffentlichen Parkplatz in K. abgestellt.

Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass die Bf, obwohl sie aufgrund des Kaufvertrages als Eigentümerin des Fahrzeuges gilt, nicht dafür verantwortlich ist, dass dieses auf dem öffentlichen Parkplatz in K. abgestellt wurde. Die Bf selbst hat keine Handlung gesetzt, die den Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetztes 2002 zuwiderläuft. Sie hat ihren Exmann nicht mit dem Transport des Fahrzeuges bzw. dem Abstellen des Fahrzeuges aus dem öffentlichen Parkplatz beauftragt. Vielmehr handelt es sich hier um eigenmächtige Handlungen ihres Exmannes, die ihr nicht zugerechnet werden können.

Die im gegenständlichen Fall einschlägige Verwaltungsstrafbestimmung des AWG 2002 orientiert sich am Verursacherprinzip und nicht am Eigentum einer beweglichen Sache. Für die Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes ist derjenige verantwortlich, der konkret die Handlung gesetzt hat, die den abfallwirtschafts-rechtlichen Vorschriften widerspricht und nicht der Eigentümer der Sache.

Insofern ist festzustellen, dass gemäß den Verfahrensergebnissen des Beschwerdeverfahrens, die Bf die angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, weshalb dem Beschwerdevorbringen zu folgen, das angefochtene

Straferkenntnis aufzuheben und das gegen die Bf als Beschuldigte gerichtete Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

III. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, waren keine Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde und für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger